

Vertragsentwurf (Endfassung)

Betriebsführungsvertrag

zwischen dem

Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverband

und der

**UCKERSERVICE Regionale Betriebsführungsgesellschaft
für Wasserver- und Abwasserentsorgung mbH (Betriebs-
führerin)**

Präambel

(1) Der Zweckverband ist gemäß § 1 Absatz 2 und § 5 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Satzungsmäßige Aufgabe des Zweckverbandes ist die Trink- und Brauchwasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung in seinem Verbandsgebiet. Zur Erfüllung dieser Aufgaben unterhält der Zweckverband

- eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung,
- eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung und
- eine öffentliche Einrichtung zur Abholung und Entsorgung der in abflusslosen Sammelgruben und in Kleinkläranlagen anfallenden Abwässer und Schlämme (dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage)

als jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung (**Anlage 1**). Dem Zweckverband gehören insgesamt 13 Gemeinden an: Brüssow, Carmzow-Wallmow, Göritz, Grünow, Nordwestuckermark, Oberuckersee, Randowtal, Schenkenberg, Schönfeld, Uckerfelde und Uckerland.

Gramzow ist für die Ortsteile Gramzow, Lützlów und Meichow Mitglied des Zweckverbandes. Prenzlau ist für die Ortsteile Blindow, Dauer, Dedelow, Gústow, Klinkow und Schönwerder-Mitglied des Zweckverbandes. Der Zweckverband hat Satzungen über den Anschluss und die Benutzung der drei genannten öffentlichen Einrichtungen sowie über die hierfür erhobenen Gebühren und Entgelte erlassen.

(2) Der Zweckverband hatte bereits mit Wirkung vom 01.01.1994 die Wahrnehmung die Betriebsführung der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet den Stadtwerken Prenzlau GmbH (SWP), einer Eigengesellschaft der Stadt Prenzlau, übertragen. Zur Finanzierung einer damals erforderlichen Anlagenerweiterung hat der Zweckverband zudem die Behandlung von Fäkalwässern aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlämmen aus Kleinkläranlagen mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 16.08.2001 auf die Stadt Prenzlau übertragen; gemäß dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und der hierzu eingegangenen Zusatzvereinbarung vom 16.09.2004 – geändert durch die Vereinbarung vom 26.02.2010 – erfolgt die Behandlung dieser Abwässer durch die SWP, die hierfür vom Zweckverband eine Vergütung auf Selbstkostenbasis erhalten.

(3) Zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen, leistungsfähigen, kostenstabilen und umweltschonenden Wasserversorgung und Abwasserentsorgung haben der Zweckverband und die SWP auf Grundlage des Kooperationsvertrages vom _____ (**Anlage 2**) mit Vertrag vom _____ (**Anlage 3**) die Betriebsführerin als gemeinsame Betriebsführungsgesellschaft gegründet. In Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben überträgt der Zweckverband der Betriebsführerin für seine vorhandenen und noch zu errichtenden Ver- und Entsorgungsanlagen die technische und kaufmännische Betriebsführung nach Maßgabe dieses Vertrages.

1. Abschnitt: Betriebsführung

§ 1 Umfang der Betriebsführung

(1) Die technische Betriebsführung umfasst die technische Durchführung der Aufgaben der Wasser- und Abwasserentsorgung einschließlich der Bewirtschaftung der sich im Eigentum des NUWA befindlichen Anlagen (**Anlage 1**). Dazu gehört die Erledigung aller Arbeiten, die mit dem Betrieb der Anlagen verbunden sind, insbesondere:

- die Unterhaltung der Wasserwerke;
- die Unterhaltung der Versorgungsleitungen;
- die Unterhaltung der Kläranlagen;
- die Unterhaltung der Druckerhöhungsstationen, Entsorgungsleitungen (Kanalisation) und Pumpwerke;
- die Unterhaltung eines Bereitschafts- und Störungsdienstes;
- die Sammlung und den Transport von Fäkalschlämmen aus Kleinkläranlagen und Fäkalwasser aus abflusslosen Gruben;
- die Beratung und Kontrolle der Betreiber von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben.

Die Unterhaltung der Anlagen schließt die Überwachung, Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung der bestehenden Anlagen sowie die Planung und Errichtung von erforderlichen Nachrüstungen, Erweiterungen oder Neuanlagen ein. Die errichteten Anlagen werden Eigentum des NUWA.

(2) Die kaufmännische Betriebsführung umfasst alle verwaltungsmäßigen und kaufmännischen Tätigkeiten, insbesondere:

- die Vorbereitungen der Kundenabrechnungen und Zusammenstellung der Grundlagen für die Bescheiderstellungen einschließlich der Vorbereitung von Widerspruchs- und Gerichtsverfahren;
- die Material- und Auftragsabrechnung;
- das Rechnungswesen bis zu den Vorarbeiten zum Jahresabschluss des Zweckverbandes;
- die Vorbereitungen für die Aufstellung der Wirtschaftspläne des Zweckverbandes;
- die Zusammenstellung der Grundlagen der Kalkulation der öffentlich-rechtlichen Abgaben.

(3) Der Zweckverband ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Betriebsführerin den Umfang der Beauftragung zu verändern, soweit dies für die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Zweckverbandes erforderlich ist.

§ 2 Handeln im Namen und für Rechnung des Zweckverbandes

(1) Die Betriebsführungsgesellschaft handelt, soweit sie im Rahmen der technischen Betriebsführung Geschäfte im Namen und für Rechnung des Zweckverbandes mit Dritten tätigt, im Namen und für Rechnung des Zweckverbandes. Die Betriebsführungsgesellschaft ist hierbei von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(2) Besondere Geschäfte für den Zweckverband, die außerhalb dieses Vertrages liegen, darf die

Betriebsführerin nur mit Zustimmung des Zweckverbandes vornehmen.

§ 3 Personelle und sachliche Durchführung

(1) Zur Erfüllung der laufenden Aufgaben hält die Betriebsführerin zahlenmäßig ausreichendes und qualifiziertes Personal vor (**Anlage 4**).

(2) Die Betriebsführerin unterhält die für die Betriebsführung erforderlichen Materialien und beweglichen sächlichen Mittel in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Ein eigenes Lager für den Zweckverband wird nicht unterhalten.

§ 4 Beauftragung Dritter

(1) Die Betriebsführerin ist berechtigt, zur Durchführung der Betriebsführung Unteraufträge und Wartungsverträge im eigenen Namen an Dritte zu vergeben, insbesondere die SWP mit der kaufmännischen Betriebsführung einschließlich Lagerhaltung, Datenverarbeitung und Bestandsführung der Leitungen (GIS) für den Zweckverband zu beauftragen. Die Betriebsführerin steht für alle Rechte und Pflichten aus den Unteraufträgen und Wartungsverträgen ein.

(2) Bei der Vergabe von Unteraufträgen und Wartungsverträge sind die für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergabevorschriften anzuwenden. Die Dauer der Unteraufträge und Wartungsverträge dürfen die Dauer dieses Betriebsführungsvertrages nicht überschreiten. Wartungsverträge ab mit einem jährlichen Auftragsvolumen von mehr als 5 TEUR (netto) pro Vertrag bedürfen der Zustimmung des Zweckverbandes.

§ 5 Betriebsführungspflichten

(1) Die Betriebsführerin hat die ihr übertragenen Aufgaben unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, der Satzungen des Zweckverbandes, der Wirtschaftspläne des Zweckverbandes sowie der anerkannten Regeln der Technik einschließlich der Weisungen des Zweckverbandes durchzuführen.

(2) Die Betriebsführerin ist verpflichtet, die Ansätze des beschlossenen Wirtschaftsplanes des Zweckverbandes einzuhalten, insbesondere auch bei der Durchführung der Einzelmaßnahmen. Will die Betriebsführerin zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes diese Ansätze überschreiten oder Maßnahmen durchführen, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, muss sie dem Zweckverband rechtzeitig entsprechende Vorschläge machen. Der Zweckverband wird über die Vorschläge unverzüglich entscheiden. Die Betriebsführerin ist von der Haftung befreit, wenn der Zweckverband diese Vorschläge ohne sachlichen Grund ablehnt.

(3) Die Betriebsführerin ist verpflichtet, den Zweckverband über die Leistungsfähigkeit und den Zustand der Anlagen des Zweckverbandes sowie laufend über wichtige Vorgänge des technischen und kaufmännischen Betriebs schriftlich zu unterrichten. Die Betriebsführerin unterrichtet den Zweckverband quartalsweise schriftlich über die Betriebsführung. Wichtige Vorgänge sind dem Zweckver-

band unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Recht zur Stilllegung von Anlagen

Die Betriebsführerin ist berechtigt, bei Gefährdung der Betriebsanlagen oder bei der Gefährdung Dritter durch den Betrieb der Anlagen diese stillzulegen. Hierüber ist der Zweckverband unverzüglich zu unterrichten. Hebt der Zweckverband die Stilllegung auf, obwohl die Stilllegungsgründe berechtigt sind, so ist die Betriebsführerin von der spezifischen Haftung für diesen Bereich frei.

§ 7 Kontrollrechte des Zweckverbandes

(1) Die Betriebsführerin gewährt dem Zweckverband Einsicht in alle die Betriebsführung betreffenden Unterlagen. Soweit der Zweckverband dies verlangt, werden die Unterlagen dem Zweckverband zu Prüfungszwecken überlassen.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, sämtliche die Betriebsführung betreffenden Bücher und Schriften der Betriebsführerin zu prüfen und ggf. einen Wirtschaftsprüfer hinzuzuziehen.

§ 8 Verkehrssicherungspflichten und Haftung

(1) Bei der Betriebsführung sind die jeweils geltenden Unfallverhütungs- und Betriebsführungsvorschriften zu beachten. Der Zustand der Anlagen hat den gesetzlichen Anforderungen zu genügen. Bei Maßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum obliegt der Betriebsführerin die Verkehrssicherungspflicht.

(2) Für alle Schäden, die dem Zweckverband oder Dritten bei der Betriebsführung durch die Betriebsführerin oder durch ein von diesem beauftragtes Unternehmen zugefügt werden, haftet die Betriebsführerin nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Wird der Zweckverband von Dritten in Anspruch genommen, so wird die Betriebsführerin den Zweckverband von diesen Ansprüchen freistellen, soweit sie dem Zweckverband gegenüber haftet.

(4) Die Betriebsführerin hat ihr Haftpflichtwagnis im Einvernehmen mit dem Zweckverband ausreichend zu versichern.

(5) Sollte die Betriebsführerin durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht steht, an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert sein, so ruhen die Pflichten für die Dauer der unabwendbaren Ereignisse. In solchen Fällen ist die Betriebsführerin gehalten, mit allen zumutbaren Mitteln die Wiederaufnahme der Vertragserfüllung zu betreiben. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz besteht nicht.

(6) Werden Anlagen des Zweckverbandes durch Dritte beschädigt, so wird die Betriebsführerin den Zweckverband bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen unterstützen.

2. Abschnitt: Finanzierung der Aufgaben

§ 9 Finanzierungsverantwortlichkeit des Zweckverbandes

Die Finanzierung der Aufgaben im Rahmen der Betriebsführung für den Zweckverband nach diesem Vertrag wird vom Zweckverband übernommen.

§ 10 Selbstkostenfestpreis

(1) Die Betriebsführungsgesellschaft erhält für ihre mit eigenem Personal erbrachten Leistungen ein jährlich im Voraus kalkuliertes festes Entgelt (Selbstkostenfestpreis). Für die kalkulatorische Verzinsung wird ein Zinssatz von 6 % zugrundegelegt. Für den kalkulatorischen Gewinn im Sinne des öffentlichen Preisrechts wird ein Zinssatz von 3,5 % vom Umsatz der Selbstkosten vereinbart. Ferner erstattet der Zweckverband der Betriebsführungsgesellschaft auf Nachweis die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen angefallenen Selbstkosten, soweit sie Kosten gemäß § 4 Abs. 1 (Kosten aus Unterverträgen und Wartungsverträgen) sowie nach § 3 Abs. 2 (Materialkosten) betreffen. Die Entgeltkalkulation hat den jeweils geltenden preisrechtlichen Vorschriften zu entsprechen. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind dies die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 (BAnz. Nr. 244) – VO PR Nr. 30/53 –, zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 08. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864), sowie die Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten – LSP – (Anlage zu VO PR Nr. 30/53).

(2) Das vorgenannte Entgelt versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Kostenunterdeckungen und –überdeckungen sind spätestens in der übernächsten Kalkulationsperiode auszugleichen.

(3) Die Vorkalkulation erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen jeweils auf der Grundlage des vorvorjährigen Jahresabschlusses, in den ersten beiden Betriebsjahren auf der Grundlage der letzten entsprechenden Jahresabschlüsse der Stadtwerke und des Zweckverbandes. Der Selbstkostenfestpreis kann nur jeweils zum 1. Januar neu vereinbart werden. Die Vorkalkulation wird von der Betriebsführerin erstellt und ist dem Zweckverband spätestens bis zum 1. September des Vorjahres vorzulegen und von ihm zu bestätigen; anderenfalls gilt der für das Vorjahr vereinbarte Selbstkostenfestpreis.

(4) Der Zweckverband kann verlangen, dass das Entgelt nach dieser Vereinbarung von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach seiner Wahl geprüft wird.

(5) Sollte eine behördliche oder gerichtliche Preisüberprüfung ergeben, dass die nach diesem Vertrag geforderten Entgelte preisrechtlich unzulässig sind, so gelten die preisrechtlich zulässigen Entgelte als vereinbart.

§ 11 Abrechnung

(1) Die Betriebsführerin rechnet monatlich spätestens bis zum 15. Tag des Folgemonats den tat-

sächlich angefallenen Aufwand ab. Der Zweckverband ist zum Ausgleich der Rechnung innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungslegung verpflichtet.

(2) Die Betriebsführerin hat für die öffentliche Wasserversorgung, für die öffentliche zentrale Abwasserentsorgung und die öffentliche dezentrale Abwasserentsorgung (unterteilt nach abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen) einzelne Kosten- und Leistungsrechnungen einzurichten, die eine getrennte Kostenerfassung sicherstellt. Allgemeine Kosten (beispielsweise für die Verwaltung) sind den einzelnen Leistungsbereichen verursachungsgerecht zuzuordnen.

(3) Für die Aufbewahrung der Bücher und Belege gelten die nach dem kommunalen Haushaltsrecht maßgeblichen Bestimmungen.

§ 12 Zuwendungen

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich, alle im Zusammenhang mit der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung möglichen Zuwendungen der öffentlichen Hand zu erhalten. Sie werden sich gegenseitig bei den Antragsverfahren unterstützen. Der Antrag soll jeweils von demjenigen Partner gestellt werden, der die besten Aussichten auf Bewilligung hat.

(2) Ist der Zweckverband Zuwendungsempfänger, so verwendet er die Mittel zweckgebunden oder reicht diese zur zweckgebundenen Verwendung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten an die Betriebsführerin in dem erhaltenen Umfang weiter. Die Betriebsführerin verpflichtet sich, Verpflichtungen des Zweckverbandes zur Erlangung von Zuwendungen zu erfüllen.

(3) Die Betriebsführerin führt den Mittelverwendungsnachweis für die erhaltenen Zuwendungen, ungeachtet, ob der Zweckverband oder sie selbst Zuwendungsempfänger ist. Die Betriebsführerin bereitet alle Unterlagen vor, die zur Erfüllung der dem Zweckverband aufgrund von Zuwendungen Dritter obliegender Berichts- und Nachweispflichten erforderlich sind.

3. Abschnitt: Beendigung und Anpassung des Vertrages

§ 13 Regelmäßige Vertragslaufzeit

(1) Dieser Vertrag tritt zum _____ in Kraft und hat eine regelmäßige Laufzeit von zwanzig Jahren.

(2) Der Vertrag verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn er nicht unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Jahr vor Ende der Vertragslaufzeit von einer Vertragspartei gekündigt wird. Die Kündigung muss zu ihrer Wirksamkeit durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

§ 14 Vertragsanpassungen

Jede Vertragspartei kann die Änderung des Vertrages verlangen, soweit sich nach Abschluss des Vertrages die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse oder Grundlagen (beispielsweise nach der Einführung neuer Abgaben, Gebühren oder Steuern), auf denen die Vereinbarungen dieses Vertra-

ges beruhen, so ändern, dass der Vertragspartei die Fortsetzung dieses Vertrages unter den vereinbarten Bedingungen nicht mehr zugemutet werden kann. Für etwaige Anpassungen des Vertrages an veränderte Verhältnisse gelten die Grundsätze kaufmännischer Loyalität sowie der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben.

§ 15 Recht zur außerordentlichen Kündigung

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, den Vertrag mit angemessener Frist aus wichtigem Grund zu kündigen.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - die Betriebsführerin ihre Zahlungen einstellen, das Vergleichsverfahren beantragen, das Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Eröffnung des Insolvenzverfahren wegen mangelnder Masse abgelehnt wird oder eine eidesstattliche Versicherung geleistet wird;
 - die Betriebsführerin eine wesentliche Vertragspflicht zweimal in einem Kalenderjahr trotz zweimaliger Mahnung bezogen auf ein gleichartiges Ereignis nicht erfüllen; Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen, zwischen ihnen muss jeweils ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dieser Vereinbarung bedarf der Zustimmung der anderen Vertragspartei. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden.

§ 17 Wirksamkeit einzelner Regelungen

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so hat dies keinen Einfluss auf die Rechtsgültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksamen Bestimmungen durch eine ihr im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie eine Aufhebung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

Anlagen

- Anlage 1:** Liste zu bewirtschaftender Anlagen/Einrichtungen
- Anlage 2:** Kooperationsvertrag NUWA- SWP
- Anlage 3:** Gesellschaftsvertrag UCKERSERVICE Regionale Betriebsführungsgesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung mbH
- Anlage 4:** Liste zum Personalübergang